



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Neuerungen bei Steuerguthaben für Energie- und Gasverbrauch	2
Steuerguthaben Energieverbrauch II. Trimester 2023.....	4
Steuerguthaben Gasverbrauch II. Trimester 2023.....	5
Gas- und Fernwärmelieferungen II. Trimester 2023 - MwSt.-Satz 5%	6
Steuerguthaben Transportunternehmen 2022 - AdBlue.....	6

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Neuerungen bei Steuerguthaben für Energie- und Gasverbrauch

Wie in unseren Rundschreiben Nr. 07/2022, Nr. 11/2022, Nr. 12/2022, Nr. 14/2022, Nr. 02/2023 und Nr. 05/2023 im Detail erläutert, wurden mit verschiedenen Dekreten in den Jahren 2022 und 2023 Fördermaßnahmen für die Bekämpfung der steigenden Energiekosten von Strom und Gas erlassen. Fördermaßnahmen welche sich in Form einer zu verrechnenden Steuergutschrift ausdrücken.

Betreffend die bestehenden Steuerguthaben haben sich keine Neuerungen ergeben. Mit dem Dekret „bollette“ (DL Nr. 34/2023) wurde die Steuergutschriften nun in reduziertem Ausmaß für das II. Trimester 2023 verlängert.

Steuerguthaben für II. Trimester 2023

Mit dem Dekret „bollette“ (DL Nr. 34/2023) wurden die Steuergutschriften für energieintensive und nicht energieintensive, sowie für gasintensive und nicht gasintensive Unternehmen in reduziertem Ausmaß für das II. Trimester 2023 verlängert. Für nicht-energieintensive Unternehmen gilt die Förderung im Ausmaß von 10% (vorher 35%), während für die anderen Unternehmen die Förderung im Ausmaß von 20% (vorher 45%) gilt. Für die Berechnung der Erhöhung der Durchschnittspreise muss das I. Trimester im Vergleich 2019 und 2023 herangezogen werden. Als Voraussetzung gilt weiterhin ein Stromanschluss von 4,5kW und höher.

Mitteilung der Strom- und Gaslieferanten

Die Strom- und Gaslieferanten werden weiterhin verpflichtet auf Anfrage der Kunden eine Mitteilung mit Berechnung des Anstieges der Durchschnittspreise und des Steuerguthabens auszuhändigen. Diese Verpflichtung besteht für jene Strom- und Gaslieferanten gegenüber jenen Kunden welche in den Vergleichszeiträumen und im Zeitraum betreffend das Steuerguthaben einen Stromliefervertrag aufrecht hatten. Die Anfrage um die Mitteilung muss dabei innerhalb 60 Tage nach Ablauf des zutreffenden Zeitraumes erfolgen. Dies gilt sowohl für die Steuergutschrift betreffend das I. Trimester 2023, als auch für das II. Trimester 2023.

Der Antrag um diese Mitteilung sollte per PEC-Mail an den Strom- oder Gaslieferanten gestellt werden. Für den Antrag gibt es keine besonderen Formvorschriften. Die Formulierung kann wie folgt gestaltet werden:

Betreff: "Antrag um Berechnung der Steuergutschrift"

Text: "Sehr geehrte Damen und Herren, ich ersuche hiermit für das Unternehmen ..., mit Sitz in ..., MwSt.-Nr. ..., Steuernummer ... und Kundennummer ... um Berechnung und Mitteilung der Steuergutschrift für den Stromverbrauch (bzw. Gasverbrauch) im I. Trimester 2023 (alternativ: II. Trimester 2023).



Übersicht Steuergutschriften Energie- und Gasverbrauch 2022 + 2023:

		Okt./Nov. 2022	Dez. 2022	1. Trim. 2023	2. Trim. 2023
Frist Verrechnung mittels Mod. F24	Datum	30.09.2023	30.09.2023	31.12.2023	31.12.2023
Frist Anfrage Strom- lieferant (60 Tage)	Datum	29.01.2023	01.03.2023	30.05.2023	29.08.2023
Meldung Steuerguthaben (innerhalb 16.03.23)	Relevant	JA	JA	NEIN	NEIN
Energieintensive Unternehmen	Steuerbonus	40%	40%	45%	20%
	<i>Kodex F24</i>	<i>6983</i>	<i>6993</i>	<i>7010</i>	<i>7015</i>
Nicht energieintensive Unternehmen	Steuerbonus	30%	30%	35%	10%
	<i>Kodex F24</i>	<i>6985</i>	<i>6995</i>	<i>7011</i>	<i>7016</i>
Gasintensive Unternehmen	Steuerbonus	40%	40%	45%	20%
	<i>Kodex F24</i>	<i>6984</i>	<i>6994</i>	<i>7012</i>	<i>7017</i>
Nicht gasintensive Unternehmen	Steuerbonus	40%	40%	45%	20%
	<i>Kodex F24</i>	<i>6986</i>	<i>6996</i>	<i>7013</i>	<i>7018</i>

Allgemeine gültige Hinweise für die einzelnen Steuergutschriften:

- Die Steuergutschriften können selbst ermittelt und mittels Einzahlungsvordruck Mod. F24 verrechnet werden, d.h. es muss kein eigenes Ansuchen gestellt werden;
- Für die Steuerguthaben betreffend Zeiträume im Jahr 2022 musste innerhalb 16.03.2023 eine Meldung an die Agentur der Einnahmen gemacht werden, damit diese nach dem 16.03.2023 noch verrechnet werden können.
- Die Steuergutschriften betreffend das IV. Trimester 2022 müssen innerhalb 31.09.2023 verrechnet werden, die Steuergutschrift betreffend das I. und II. Trimester 2023 müssen innerhalb 31.12.2023 verrechnet werden.
- Die Steuergutschrift für Energiekosten wird ausschließlich auf die reinen Energiekosten berechnet. Die Transport-/Verwaltungskosten, Systemkosten und Steuern sind nicht zu berücksichtigen.
- Die Steuergutschriften zählen nicht zur Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer IRPEF/IRES und für die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP;



- Die Steuergutschriften sind kumulierbar mit anderen Förderungen, welche diesselben Kosten betreffen. Kumuliert dürfen die Förderungen die getätigten Spesen nicht überschreiten.

Interne Kunden

Jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden durch den zuständigen Buchhalter überprüft und gegebenenfalls kontaktiert, falls die Berechnung und Ermittlung des Steuerguthaben in Frage kommt.

Externe Kunden

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen, bitten wir uns mitzuteilen, ob wir die Berechnung des Steuerguthabens vornehmen sollen. Sollten wir die Berechnung vornehmen, dann benötigen wir die Rechnungen betreffend die einzelnen Vergleichs- und Verbrauchszeiträume, abhängig vom der jeweiligen Steuergutschrift. Z.B. werden für nicht energieintensive Unternehmen die Rechnungen betreffend den Stromverbrauch vom 1. Trimester 2019 und 1. Trimester 2023 bzw. vom 2. Trimester 2023 benötigt wenn die Berechnung des Steuerbonus für das 2. Trimester 2023 gemacht werden soll. Dabei benötigen wir die Rechnungen aus welcher der Anschluss (kW), sowie die einzelnen Stromkomponenten hervorgehen. In der Regel handelt es sich um die Rechnung im PDF-Format welche der elektronischen Rechnung beiliegt.

Gerne können Sie um Mitteilung des Betrages der Steuergutschrift beim Strom- bzw. Gaslieferanten beantragen und uns diese Mitteilung zukommen lassen, damit wir die Steuergutschrift für die Verwendung mit Einzahlungsvordruck Mod. F24 übernehmen können.

Honorar

Für die Kontrolle, die Berechnung und die Verrechnung der jeweiligen Steuergutschrift wird ein Honorar von 90,00 Euro zzgl. Fürsorgebeitrag 4% und MwSt. 22% pro Stromanschluss verrechnet.

Steuerguthaben Energieverbrauch II. Trimester 2023

Steuerguthaben 20% für energieintensive Unternehmen (Art. 4, DL 34/2023)

- **Betrifft:** Energieverbrauch II. Trimester 2023
- **Voraussetzungen:**
 - Jahresenergieverbrauch > 1 GW/h
 - Ausübung Tätigkeit lt. Anhängen 3 oder 5 der Mitteilung der EU-Kommission 2014/C 200/01 oder Aufscheinen in Listen der energieintensiven Unternehmen CSEA (Jahre 2013/14)
 - Anstieg von mindestens 30% des Durchschnittspreises Strom pro kWh per Stromkomponente, abzüglich Steuern und Subventionen, im 1. Trimester 2023 gegenüber dem 1. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex 7015 - Bezugsjahr 2023



Steuer Guthaben 10% für nicht energieintensive Unternehmen (Art. 4, DL 34/2023)

- **Betrifft:** Energieverbrauch II. Trimester 2023
- **Voraussetzungen:**
 - Subjekte dürfen nicht als energieintensive Unternehmen gelten
 - Stromanschluss von 4,5 kW oder höher
 - Achtung: bestehen mehrere Stromanschlüsse, wobei ein Anschluss mindestens 4,5 kW hat, dann gilt der Steuerbonus auch für die anderen Stromanschlüsse mit weniger als 4,5 kW.
 - Anstieg von mindestens 30% des Durchschnittspreises Strom pro kWh per Stromkomponente, abzüglich Steuern und Subventionen, im 1. Trimester 2023 gegenüber dem 1. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex 7016 - Bezugsjahr 2023

Steuer Guthaben Gasverbrauch II. Trimester 2023

Steuer Guthaben 20% für gasintensive Unternehmen (Art. 4, DL 34/2023)

- **Betrifft:** Gasverbrauch II. Trimester 2023
- **Voraussetzungen:**
 - Unternehmen mit Gasverbrauch im 1. Trimester 2023 von mehr als 23.645,5 m³
 - Ausübung einer Tätigkeit laut Anhang 1 des Ministeriums für ökologischen Übergang (MiTE)
 - Ateco Kodex zwischen 05.10 und 32.99
 - Mehrkosten
 - Anstieg von mindestens 30% des durchschnittlichen Gasreferenzpreises (MI-GAS), veröffentlicht von GME, im 1. Trimester 2023 gegenüber dem 1. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex 7017 - Bezugsjahr 2023

Steuer Guthaben 20% für nicht gasintensive Unternehmen (Art. 4, DL 34/2023)

- **Betrifft:** Gasverbrauch II. Trimester 2023
- **Voraussetzungen:**
 - Subjekte dürfen nicht als energieintensive Unternehmen gelten
 - Mehrkosten
 - Anstieg von mindestens 30% des durchschnittlichen Gasreferenzpreises (MI-GAS), veröffentlicht von GME, im 1. Trimester 2023 gegenüber dem 1. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex 7018 - Bezugsjahr 2023



Gas- und Fernwärmelieferungen II. Trimester 2023 - MwSt.-Satz 5%

Bekanntlich wurden mit dem Bilanzgesetz 2023 (Gesetz Nr. 179/2022) für die Lieferung von Methangas für den privaten Haushalt und die Industrie, sowie für Fernwärmelieferungen im I. Trimester 2023 der reduzierte MwSt.-Satz von 5% festgelegt.

Mit dem Dekret „bollette“ (DL Nr. 34/2023) wurde der reduzierte MwSt.-Satz von 5% nun auch für Lieferungen im II. Trimester 2023 (April, Mai, Juni) von Methangas für den privaten Haushalt und die Industrie, sowie für Lieferungen von Fernwärme verlängert.

Steuerguthaben Transportunternehmen 2022 - AdBlue

Wie bereits in unseren Rundschreiben Nr. 11/2022, Nr. 12/2022 und Nr. 14/2022 erläutert wurden auch Maßnahmen zur Bekämpfung der steigenden Treibstoffpreise ergriffen. Diese Fördermaßnahmen betreffen Transportunternehmen auf Rechnung Dritter („*Trasporto conto terzi*“) für Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 7,5 t, einer Emissionskategorie Euro 5 und höher, und drücken sich auch in Form einer zu verrechnenden Steuergutschrift aus.

Gemäß Dekret Nr. 17/2022 gibt es eine Steuergutschrift für den Ankauf der Treibstoffkomponente AdBlue für das gesamte Jahr 2022. Hierfür konnte zwischen dem 4. und 29. November 2022 über die vorgesehene Plattform der Zoll- und Monopolagentur (www.creditoautotrasportatori.adm.gov.it) ein Antrag eingereicht werden.

Nachdem die Antragstellung vor Beendigung des Jahres 2022 zu erfolgen hatte, konnten die Spesen für den Zeitraum der Antragstellung bis Ende 2022 nicht berücksichtigt werden, obwohl das Gesetz die Steuergutschrift für das gesamte Jahr 2022 vorgesehen hatte.

Mit Ministerialdekret Nr. 192 vom 11. Mai 2023 wurde nun die Möglichkeit geschaffen für die bei der Antragsstellung in 2022 noch nicht berücksichtigten Spesen betreffend das Jahr 2022 einen Ergänzungsantrag zu stellen. Dabei besteht für jene Transportunternehmen welche in 2022 keinen Antrag gestellt hatten auch die Möglichkeit einen Antrag für das gesamte Jahr 2022 zu stellen.

Nachfolgend die Eckdaten zum Steuerguthaben und zur Antragsstellung.

Steuerguthaben 15% für Ankauf Treibstoffkomponente AdBlue (Art. 6, DL 17/2022)

- **Betrifft: Ankauf AdBlue Jahr 2022**
- **Voraussetzungen:**
 - Transportunternehmen auf Rechnung Dritter („*Trasporto conto terzi*“)
 - LKW mit Gewicht von mehr als 7,5 t
 - LKW mit Emissionskategorie Euro 5 und höher



- Eintragung im nationalen Verzeichnis der Transportunternehmen („*Albo nazionale degli autotrasportatori*“) und im nationalen elektronischen Verzeichnis („*Registro elettronico nazionale*“ - REN).
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex und Bezugsjahr noch zu definieren

Hinweise:

- Die Bemessung der Steuerguthaben erfolgt auf Grundlage von Rechnungen und der dort ausgewiesenen MwSt.-Grundlage. Der Betrag der MwSt. ist nicht zu berücksichtigen.
- Die Steuergutschriften zählen nicht zur Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer IRPEF/IRES und für die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP;
- Die Steuergutschriften sind kumulierbar mit anderen Förderungen, welche dieselben Kosten betreffen. Kumuliert dürfen die Förderungen die getätigten Spesen nicht überschreiten.
- Der Steuerkodex für die Verrechnung mit F24 muss noch veröffentlicht werden. Erst danach kann die Verrechnung vorgenommen werden.

Allgemeine Infos zur Antragstellung

Zur Erlangung der Steuergutschrift für den Ankauf der Treibstoffkomponente AdBlue muss über die Plattform der Zoll- und Monopologentur ein Antrag eingereicht werden. Der Antrag kann ab 17. Mai 2023 (15:00 Uhr) eingereicht werden, wobei das Portal für die Antragstellung bis 7. Juni 2023 (24:00 Uhr) offen bleibt.

Der insgesamt bereitgestellte Geldtopf für diese Steuergutschrift beträgt weiterhin Euro 29.600.000. Die Anträge werden nach chronologischer Reihenfolge laut Einreichung bearbeitet. Die Steuergutschriften werden solange gewährt bis der Geldtopf ausgeschöpft ist. Deswegen sollten die Anträge so zeitnah wie möglich eingereicht werden.

Nach Einreichung des Antrages und Zusage für der Steuergutschrift wird die Zoll- und Monopologentur den Betrag der Steuergutschrift an die Agentur der Einnahmen mitteilen. Innerhalb von 10 Tagen sollte der Betrag im Steuerpostfach („*Cassetto fiscale*“) aufscheinen und zur Verrechnung mittels Einzahlungsvordruck Mod. F24 zur Verfügung stehen.

Praktische Umsetzung der Antragstellung

Die Einreichung des Antrages hat über das Portal der Zoll- und Monopologentur zu erfolgen, über welches bereits der Antrag für den Ankauf von Dieseltreibstoff für das I. Trimester 2022 und der erste Antrag für die Treibstoffkomponente AdBlue erfolgt ist. Die Form der Antragstellung ist dabei gleich geblieben.

Zugang Portal

Die Antragstellung hat über die Plattform der Zoll- und Monopologentur (www.creditoautotrasportatori.adm.gov.it) zu erfolgen. Der Einstieg ins Portal muss dabei durch den rechtlichen Vertreter mittels SPID, CIE oder CNS erfolgen.

Wichtig: Es besteht keine Möglichkeit eine Vollmacht für den Zugang zum Portal einzurichten.



Einzureichende Unterlagen

Wie für den Antrag um Steuerbonus für den Ankauf von Dieseltreibstoff müssen im Zuge der Antragstellung zwei vorgefertigte Listen bzw. Tabellen im CSV-Format (Achtung: Dateien im Excel-Format .XLS oder .XLSX werden nicht akzeptiert!) hochgeladen werden. In einer Liste sind die einzelnen Rechnungen anzugeben, in der anderen Liste die relevanten betankten Fahrzeuge.

Wichtig: Für das CSV-Format muss dabei folgender Dateityp verwendet werden: „.csv (Trennzeichen-getrennt)“ bzw. „.csv (delimitato da separatore di elenco“).

Vorlagen für diese Listen können Sie aus dem Anhang unseres Rundschreibens Nr. 12/2022 entnehmen. Die beiden Listen sind mit folgenden Dateinamen abzuspeichern: „fatture.csv“ und „targhe.csv“

Vorgaben zum Ausfüllen der Listen

In unserem Rundschreiben Nr. 12/2022 und unter dem Link <https://www.adm.gov.it/portale/-/credito-d-imposta-per-gli-autotrasportatori> finden sich Informationen und Unterlagen (u.a. Frage-Antworten-Katalog) welche für das Ausfüllen der Listen hilfreich sein können.

Interne Kunden

Jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden durch den zuständigen Buchhalter überprüft und gegebenenfalls kontaktiert, falls die Berechnung und Vorbereitung der Unterlagen für die Antragstellung in Frage kommt.

Externe Kunden

Kunden, welche die selbst Buchhaltung führen, bitten wir uns mitzuteilen, ob wir Vorbereitung der Unterlagen für die Antragstellung vornehmen sollen. In diesem Fall benötigen wir folgende Unterlagen:

- Rechnungen für die Ankäufe von AdBlue im entsprechenden Zeitraum
- Kraftfahrzeugscheine der betroffenen Fahrzeuge
- Falls interne Tankstelle: Auflistung Betankungen pro betroffenem Fahrzeug im entsprechenden Zeitraum

Honorar

Für die Kontrolle, die Vorbereitung der Unterlagen für die Antragstellung, sowie die Verrechnung der jeweiligen Steuergutschrift wird ein Honorar von Euro 250,00 zzgl. Fürsorgebeitrag 4% und MwSt. 22% verrechnet.

Dr. Thomas Graber

